

## **ANTRAG**

**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien**

**am 29.11.2016**

Wien, 08.11.2016

### **Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist dringend reformbedürftig!**

#### **Versicherungsbeiträge und Versicherungsdauer**

Selbstständige haben im Rahmen der freiwilligen Selbstversicherung folgende Möglichkeit, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben:

Sie haben die Wahl zwischen drei fixen Beitragsgrundlagen, wobei monatlich entweder 81,38 Euro, 162,75 Euro oder 244,13 Euro geleistet werden müssen. Im ersten Fall resultiert daraus ein tägliches Arbeitslosengeld von 21,83 Euro, im zweiten Fall 34,06 Euro und im dritten Fall täglich 46,81 Euro.

Dabei muss mit Beginn einer selbstständigen Tätigkeit und deren Meldung bei der Pflichtversicherung auch der schriftliche Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung erfolgen, ansonsten ist der Abschluss der Versicherung erst wieder nach 8 Jahren möglich.

Die Versicherungsdauer beträgt ebenfalls 8 Jahre, ein vorzeitiger Austritt ist nur bei Erreichen des 60. Lebensjahres (Frauen) bzw. des 63. Lebensjahres (Männer) möglich. Auch die gewählte Beitragsgrundlage gilt unveränderlich für die gesamte Vertragsdauer. Dieses starre Versicherungs-Korsett existiert fern der Lebensrealität der Selbstständigen, was offensichtlich auch durch die äußerst geringe Inanspruchnahme dieser Versicherung untermauert wird. Insbesondere da den vergleichsweise hohen Beitragszahlungen nur geringe Auszahlungen gegenüberstehen.

## **Rückforderung der ausbezahlten Arbeitslosengelder durch das AMS**

Darüber hinaus werden immer wieder Fälle an uns herangetragen, in denen an Selbstständige ausbezahlte Arbeitslosengelder vom AMS aus fragwürdigen Gründen zurückgefordert werden.

Ein Beispiel: Eine Person, die 5 Monate Arbeitslosengeld bezieht und in Folge 7 Monate als neuer Unternehmer / Selbstständiger tätig ist, läuft Gefahr, dass das Arbeitslosengeld zurückgefordert wird, sobald im Einkommensteuerbescheid Gesamtjahreseinkünfte aus gewerblicher Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgewiesen werden. Denn diese Person, die einen in diesen 7 Monaten hart erarbeiteten Gewinn von z.B. EUR 5.000 als UnternehmerIn erwirtschaftet hat, fällt unter den Generalverdacht, diesen Gewinn durch eine verzögerte Rechnungslegung gezielt in der zweiten Jahreshälfte realisiert zu haben. Auf Basis dieser unbelegten Annahme fordert dann das AMS ausbezahlte Arbeitslosengelder zurück, eine Gefahr, vor der auch das AMS selbst warnt.

Wir sind der Auffassung, dass Personen, die sich aus der Arbeitslosigkeit befreien, dafür nicht bestraft werden dürfen!

**Der SWV Wien stellt daher folgenden Antrag und lädt alle Fraktionen des Wirtschaftsparlaments ein, diesen zu unterstützen:**

Die Wirtschaftskammer Wien wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

- ein Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung jederzeit erfolgen kann
- ein Austritt aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung jährlich erfolgen kann
- die angesichts der geringen Auszahlungsbeträge unverhältnismäßig hohen Beitragsgrundlagen in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung angeglichen, bzw. reformiert werden.

Die Wirtschaftskammer Wien wird darüber hinaus aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

- bereits bezogenes Arbeitslosengeld von Selbstständigen nicht zurückgezahlt werden muss, wenn diese in Folge im selben Bezugsjahr aus einer gewerblichen Tätigkeit mehr Gewinn erwirtschaften als die jährliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt
- und dieser Gewinn auf Basis vorzulegender Saldenlisten, Bestätigungen und Verträge dem Erwerbstätigkeitszeitraum zuzurechnen ist.



LAbg. GR KommR Fritz Strobl  
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Wien



Marcus Arige  
Fraktionsvorsitzender des SWV Wien